

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Freiburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) die im Gesetze betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer in § 1 vorgeschriebenen Mindestbesoldungen und Stundenentschädigungen und in § 2, lit. a, vorgeschriebenen Dienstalterszulagen um höchstens 15% herabgesetzt werden.

§ 2. Die Ansätze sind jeweilen vor der Budgetberatung gleichmäßig für jede Kategorie von Behörden, Beamten, Angestellten und Lehrern festzulegen.

§ 3. Das vorliegende Gesetz tritt — vorbehältlich § 34 der Kantonsverfassung — erstmals für das Jahr 1923 in Wirksamkeit. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollzug beauftragt.

X. Kanton Freiburg.

1. Fortbildungsschulen.

1. Programm der Fortbildungsschulen. (Provisorisch für drei Jahre. [In Kraft seit 1. November 1922.])

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Gesetz über die Pensions- und Invaliditätskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen. (Vom 14. Februar 1922.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,
auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Pensions- und Invaliditätskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen ist eine juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 2. Sie bezweckt die Ausrichtung eines Ruhehaltes an ihre Mitglieder und deren Versicherung gegen die Folgen der Invalidität und des Todes innert den Grenzen dieses Gesetzes.

Art. 3. Einzig die Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen hat Anrecht auf die Mitgliedschaft der Kasse.

Der Beitritt ist obligatorisch. Für die Geistlichen, die Mitglieder von Kongregationen und alle Lehrer, die bei ihrem Amtsantritt über 35 Jahre alt sind, ist er indessen fakultativ.

Die Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, die das Lehrpatent für den Primarunterricht erlangt haben, sind als Mitglieder der Kasse zugelassen. Immerhin werden diejenigen Lehrerinnen,

welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte waren, als Mitglieder der Kasse zugelassen, selbst wenn sie nur das besondere Diplom für den Haushaltungsunterricht besitzen.

Als Mitglieder der Kasse werden ebenfalls zugelassen die Arbeitslehrerinnen, welche während wenigstens vier Tagen in der Woche an den öffentlichen Primarschulen unterrichten.

Ausnahmsweise kann der Staatsrat dem Freiburger, welcher im Besitze des kantonalen Diploms für den Unterricht ist und vorübergehend an einer freiburgischen Lehranstalt tätig ist, gestatten, Mitglied der Kasse zu sein; die der Kasse zu entrichtenden Beiträge sind in diesem Falle ausschließlich zu Lasten des Betreffenden.

II. Kapitel.

Verwaltung.

Art. 4. Die Kasse wird unter der Aufsicht des Staatsrates vom Komitee und der Generalversammlung verwaltet.

Art. 5. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Kasse. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefaßt.

Art. 6. Die Versammlung hält jährlich in Freiburg eine ordentliche Sitzung ab.

Sie versammelt sich in außerordentlicher Weise, wenn das Komitee es für angezeigt hält, oder auf begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 7. Das Komitee besteht aus fünf Mitgliedern, wovon drei vom Staatsrat und zwei von der Generalversammlung für eine vierjährige Amtsdauer ernannt werden.

Das Komitee bezeichnet für eine vierjährige Amtsdauer seinen Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Schriftführer.

Die Mitglieder des Komitees müssen der Kasse angehören.

Art. 8. Das Komitee erläßt das Reglement, welches die Maßnahmen zum Vollzug dieses Gesetzes, namentlich in bezug auf die Buchführung, die Geldanlagen, die Verwaltung, den Einzug der Beiträge, die Ausrichtung der Pensionen, die Rückkäufe etc. festlegt.

Das Reglement wird der Generalversammlung zur Genehmigung und dem Staatsrat zur Ratifikation unterbreitet.

Art. 9. Alle Streitfälle zwischen der Kasse und einem ihrer Mitglieder werden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, vom Komitee entschieden.

III. Kapitel.

Kasse und Kapitalien.

Art. 10. Die Kasse wird gespeist durch:

- a) die Zinsen ihrer Kapitalien;
- b) die Beiträge ihrer Mitglieder;

- c) die Staatsbeiträge;
- d) die Gebühr für den Rückkauf der Dienstjahre;
- e) die Schenkungen, die Vermächtnisse und die außerordentlichen Zuweisungen;
- f) den Reinertrag der Bußen für Schulversäumnisse.

Art. 11. Der Staatsrat ordnet durch ein Reglement alles, was Bezug hat auf die Bestrafung der Absenzen und den Einzug der Schulbußen, deren Reinertrag in die Kasse fällt.

Art. 12. Die Kasse ist von jeglicher Gemeinde- und Pfarreisteuer befreit.

Art. 13. Die Staatsbank übernimmt die Verwaltung der Kapitalien und die Aufbewahrung der Titel und Werte.

Art. 14. Die Jahresrechnungen werden der Generalversammlung, sowie dem Staatsrat zur Genehmigung und dem Großen Rat zur Ratifikation unterbreitet.

IV. Kapitel.

Beiträge.

Art. 15. Die Mitgliederbeiträge bestehen in:

- a) einem Abzug vom Jahresgehälte:
 - von 5% bis und mit Fr. 4000.—;
 - von 5,5% von Fr. 4001.— bis Fr. 5000.—;
 - von 6% von Fr. 5001.— bis Fr. 6000.—.

Für die Lehrerinnen beträgt der Abzug 3,5% des Gehältes, welches auch dessen Höhe sei.

Der Jahresgehälte umfaßt das gesetzliche Minimum, die Alterszulage und für die Lehrerschaft der Landschulen die vorgesehenen Zubehörden; diese werden mit Fr. 500.— berechnet;

- b) einem Abzug gleich dem ersten Viertel jeder Erhöhung der Alterszulage.

Art. 16. Die Beiträge des Staates richten sich nach dem Jahresgehälte. Sie sind auf 6% für die Lehrer und auf 3,5% für die Lehrerinnen festgesetzt.

Sie werden auf Vorweisung des Bordereaus der auf Grund von Art. 15, lit. a, gemachten Abzüge in die Kasse einbezahlt.

V. Kapitel.

Pensionen und andere Vorteile.

Art. 17. Die Mitglieder der Lehrerschaft, welche das Lehramt aufgeben, haben nach 30 Dienstjahren Anspruch auf eine Pension von 50% des letzten auf Fr. 6000.— beschränkten Jahresgehältes. Diese Pension nimmt zu um 1% des Gehältes für jedes weitere Dienstjahr bis zum Maximum von 60% nach 40 Dienstjahren.

Der Staatsrat hat das Recht, jedes Mitglied, welches wenigstens 25 Dienstjahre hinter sich hat und nicht mehr imstande ist, sein Amt weiterzuführen, zu pensionieren. Die Pension, nach 25 Jahren, ist auf 40 % des letzten auf Fr. 6000.— beschränkten Jahresgehaltes festgesetzt.

Art. 18. Im Falle der Invalidität, welche im Laufe der fünf ersten Dienstjahre, mit Ausschluß des ersten, eingetreten ist, entrichtet die Kasse eine einmalige Abfindung von 45, 60, 80 oder 100 % des letzten Jahresgehaltes, je nachdem die Invalidität im Verlaufe des 2., 3., 4. oder 5. Dienstjahres eingetreten ist. Im Todesfall geht diese Abfindung ganz auf die Witwe und die unter 18 Jahre alten Kinder über.

Ist die Invalidität nach dem 5. Dienstjahr eingetreten, so entrichtet die Kasse eine lebenslängliche Pension auf Grund des letzten Jahresgehaltes. Diese Pension beträgt vom 6. Jahre an 15 % des Gehaltes und wächst um 1 oder 2 % per Dienstjahr bis zum 30., gemäß nachstehender Tabelle:

Vom 6. Jahre an 15 %	Vom 19. Jahre an 28 %
„ 7. „ „ 16 %	„ 20. „ „ 29 %
„ 8. „ „ 17 %	„ 21. „ „ 30 %
„ 9. „ „ 18 %	„ 22. „ „ 32 %
„ 10. „ „ 19 %	„ 23. „ „ 34 %
„ 11. „ „ 20 %	„ 24. „ „ 36 %
„ 12. „ „ 21 %	„ 25. „ „ 38 %
„ 13. „ „ 22 %	„ 26. „ „ 40 %
„ 14. „ „ 23 %	„ 27. „ „ 42 %
„ 15. „ „ 24 %	„ 28. „ „ 44 %
„ 16. „ „ 25 %	„ 29. „ „ 46 %
„ 17. „ „ 26 %	„ 30. „ „ 48 %
„ 18. „ „ 27 %	„ 31. „ „ 50 %

Art. 19. Stirbt ein Versicherter, welcher mehr als fünf Dienstjahre hinter sich hat, oder ein Pensionierter, so entrichtet die Kasse:

1. der Witwe eine lebenslängliche Rente von der Hälfte der in Art. 17 und 18 vorgesehenen Pensionen, immerhin mit einem Minimum von 20 % des letzten Jahresgehaltes des verstorbenen Gatten;

ist die Witwe wenigstens 20 Jahre jünger, als ihr Gatte, so wird ihre Rente auf die Hälfte herabgesetzt;

die Witwe hat gar keinen Rentenanspruch, wenn ihr Gatte sich erst nach zurückgelegtem 60. Altersjahr, oder nachdem ihm eine Rente zuerkannt wurde, verheiratet hat; sie hat ferner keinen Anspruch, wenn sie sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht, oder wenn sie beim Tode des Ehemannes aus eigener Schuld längere Zeit von ihm getrennt gelebt hat;

verheiratet sich die Witwe wieder, so wird ihr Pensionsanspruch mit einer einmaligen Abfindung in der Höhe des dreifachen Betrages ihrer Jahresrente ausgekauft;

2. jedem ehelichen Kinde bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr und unter der Bedingung, daß die Ehe, aus welcher es hervorgegangen ist, vor der Zuerkennung einer Rente geschlossen worden sei, eine Pension von 4⁰/₀ des letzten Jahresgehaltes des verstorbenen Versicherten; für eine Doppelwaise wird diese Pension auf 8⁰/₀ erhöht.

Die Witwen- und Waisenrenten dürfen zusammen die Pension, welche der Verstorbene bezog, oder bezogen hätte, nicht übersteigen;

3. wenn der Verstorbene ledig oder kinderloser Witwer war, den Personen, deren Unterstützung ihm von Gesetzes wegen oblag, und welche er tatsächlich unterstützte, eine einmalige Abfindung, welche 80⁰/₀ der von ihm einbezahlten Jahresbeiträge erreichen kann, ohne Zins.

Art. 20. Die Pensionen werden nach Vierteln am Schlusse jedes Vierteljahres ausbezahlt.

Art. 21. Die Mitglieder der Lehrerschaft, welche ihren Beruf aufgeben, ohne die Rückzahlungen, auf welche sie Anspruch haben, zu fordern, können, wenn sie ihren Dienst wieder aufnehmen, ihre frühern Einzahlungen geltend machen.

Art. 22. Die Beiträge werden ohne Zins zurückerstattet:

Vollständig: den Lehrerinnen, welche das Lehramt infolge von Heirat oder Eintrittes in den geistlichen Stand aufgeben.

Zu drei Vierteln: den Mitgliedern, welche, ohne daß Invalidität vorliegt, und ohne auf einen Ruhegehalt Anspruch zu haben, das Lehramt aufgeben.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann die Rückzahlung der Beiträge nicht mehr verlangt werden.

Art. 23. Die Kasse wird den Verpflichtungen, welche ihr kraft der Gesetze der Jahre 1881, 1895 und 1917 erwachsen, weiterhin nachkommen.

VI. Kapitel.

Rückkäufe.

Art. 24. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden von Rechts wegen auf alle Mitglieder der Lehrerschaft Anwendung, welche der durch das Gesetz vom Jahre 1917 vorgesehenen Organisation beigetreten sind.

Die andern Mitglieder, welche noch unter den frühern Gesetzen stehen oder keiner Pensionskasse angehören, können sich, unter Vorbehalt des Rückkaufs, so wie er früher geregelt worden ist

(Art. 24 bis 26 des Gesetzes vom Jahre 1917), dem neuen Gesetze unterstellen.

Art. 25. Die Pensionen der ehemaligen Vereinsmitglieder von früher als 1881, welche sich nicht den spätern Gesetzen unterstellt haben, bleiben endgültig auf Fr. 80.— festgesetzt.

VII. Kapitel.

Außerordentliche Zuweisungen.

Art. 26. Der Staatsrat wird die Zuweisungen, welche notwendig sind, um der Unzulänglichkeit des Garantiekapitals zu steuern, auf die Bundessubvention an die öffentliche Primarschule erheben.

Art. 27. Nach einer ersten Periode von fünf Jahren und hernach alle zehn Jahre wird die technische Lage der Kasse untersucht werden, um die außerordentlichen Zuweisungen, welche dieser noch gemacht werden müssen, festzusetzen. Der Staatsrat trifft die Maßnahmen, welche notwendig sind, um die Stabilität der Kasse zu sichern und um dem Großen Rat je nach den Bedürfnissen eine Abänderung der Beiträge oder Leistungen zu beantragen.

VIII. Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 28. Sämtliche Bestimmungen, welche mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 29. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 14. Februar 1922.

3. Règlement de la Caisse de retraite et d'invalidité des membres du personnel enseignant des écoles primaires et secondaires publiques. (Du 18 mai 1922.)

XI. Kanton Solothurn.

Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung betreffend die V. Klassifikation der Einwohner- bzw. Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 21. Februar 1922.)